

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB61

**Besondere Bedingung für die Versicherung von
elektronisch gesteuerten Maschinen/Anlagen**

In Abweichung von Artikel 2(1) sowie in Ergänzung zu Art. 1(3) und Art. 2(2) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist für elektronische Speicher-, Regel- und Steuer-Einrichtungen/-Anlagen vereinbart:

1. Eine unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, eine Beeinträchtigung oder ein Verlust der Funktionsfähigkeit der versicherten elektronischen Einrichtung/Anlage wird nur dann ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr gemäß Art. 2 nachweislich von außen auf die elektronische Einrichtung/Anlage (Bauelemente/Bauteile) eingewirkt hat.
2. Für Folgeschäden, die an der versicherten Maschine/Anlage durch eine Beschädigung oder Zerstörung bzw. eine Beeinträchtigung oder einen Verlust der Funktionsfähigkeit der elektronischen Einrichtung/Anlage entstehen, wird Entschädigung geleistet.
3. Fest eingebaute Datenträger sind im Sinne von Pkt. 1 versichert, jedoch nicht die darauf befindlichen Informationen und Daten.

Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.